

Bekanntmachung

über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Reischach-Schönbichl" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 08. 03. 2000 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Reischach-Schönbichl" im Bereich der Parzellen Nr. 7 – 11, 15 – 21 und Parzelle 24 als **SATZUNG** beschlossen.

Das Landratsamt Altötting, - Sg.71 – hat mit Schreiben vom 20. 03. 2000 gegen diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung, also am 27. 03. 2000 in Kraft.

Die Bebauungsplan-Änderung liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Sitzungssaal der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Str. 9, 84571 Reischach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

abgenommen am: **am: 27.03.2000**
03. Mai 2000

.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Reischach, den 27.03.2000

Gemeinde Reischach

.....
Ertl, 1. Bürgermeister